

Inhaltsverzeichnis

<u>Satzung</u>	
<u>Jugendordnung</u>	
<u>Finanzordnung</u>	
<u>Ehrenordnung</u>	
<u>Spielordnung</u>	
<u>Jugendspielordnung</u>	

Satzungsänderungen mit Synopse

- Bezirkstag 2024 – Halbierung der Strafbestimmungen nach §4(3) der Finanzordnung auf 25,-€
 - Bezirkstag 2025 – Anpassungen an die Mustersatzung des WTTV
-

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für den Bezirk Westfalen-Mitte und alle Vereine in seinem Zuständigkeitsbereich.
2. Beschlussfassungen in Bezug auf das Gebiet des Bezirks oder die Zugehörigkeit von Vereinen unterliegen den Bestimmungen des § 1 der Satzung des WTTV.
3. Nicht Geregeltes unterliegt den einschlägigen höherrangigen Vorschriften des WTTV, insbesondere der Satzung, der Versammlungsordnung, der Finanzordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung und der Ordnung zur Regelung der Bezirke.
4. Anlagen zu dieser Satzung sind:
 - die Jugendordnung
 - die Finanzordnung
 - die Ehrenordnung
 - die Spielordnung
 - die Jugendspielordnung

§ 2 Organe des Bezirks

1. Organe des Bezirks sind:
 - a) Legislativorgane
 - der Bezirkstag
 - der Bezirksjugendtag
 - b) Exekutivorgane
 - der Bezirksvorstand
 - der Bezirksjugendvorstand
 - der Ausschuss für sportpolitische Kontakte
 - der Ausschuss für Sport
 - der Ausschuss für Sportentwicklung
 - c) Beauftragte
 - Beauftragte Person für die Bezirksspruchausschüsse
 - Beauftragte Person für Ehrungen
2. A) Weitere Organe des Bezirks sind:
 - der Ausschuss für Finanzen
 - der Ausschuss für Kommunikation
 - der Ausschuss für Seniorensport
 - der Ausschuss für Schiedsrichter
 - der Ausschuss für Spielleitung
 - der Ausschuss für Ehrungen

- B) Weitere Beauftragte zur Unterstützung der Ausschüsse gemäß § 2 Abs. 1 b) können vom Bezirkstag eingesetzt werden.
3. Die Organe des Bezirks sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV, der weiteren Ordnungen des WTTV, der Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen des WTTV einzuhalten, den satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes zu folgen und deren Einhaltung und Durchführung in den Vereinen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen. Derartige Weisungen gehen auch Beschlüssen des Bezirkstages vor. Der Bezirk hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist oberstes Organ des Bezirkes. Er findet einmal im Jahr statt, **spätestens vor dem Verbandstag**. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Außerordentliche Bezirkstage müssen auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Anordnung des Präsidiums des WTTV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine des Bezirks einberufen werden. Der Termin für den Bezirkstag wird mindestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben.
2. Die vorsitzende Person des Bezirks beruft den Bezirkstag mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Vereine (jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden, bei Mehrsparten-Vereinen durch den Vorsitzenden der Tischtennis-Abteilung) oder der Organe des Bezirks zur Tagesordnung müssen der vorsitzenden Person mindestens vier Wochen vor dem Bezirkstag vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Vereinen mindestens drei Wochen vor dem Bezirkstag zuzuleiten.
3. Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Diese sind spätestens eine Woche vor dem Bezirkstag zu veröffentlichen. Die Berichte des Spruchausschusses und der Kassenprüfenden können mündlich vorgetragen werden.
4. Je eine Stimme beim Bezirkstag haben:
 - die Vereine des Bezirks
 - die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes
 - die Stellvertretung des Vorsitzes des BezirksjugendvorstandesDas Stimmrecht für einen Verein kann nur durch Verbandsangehörige ausgeübt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Niemand darf mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
Vereine sind verpflichtet, am Bezirkstag teilzunehmen.
5. Der Bezirkstag entlastet und wählt die Mitglieder der Bezirksorgane gemäß § 2 Abs. 1b, 1c und 2 (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorstandes). Er wählt die Delegierten zum Verbandstag sowie zwei Kassenprüfende und deren Vertretung. Er beschließt Änderungen der Bezirkssatzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV) und ihrer Anlagen (mit Ausnahme der Jugendordnung).

Zu wählende Delegierte in gerade Jahren:

- A1) Vorstandsvorsitz
- A2) Vorstand Kommunikation
- A3) Vorstand Sport
- A4) Vorstand Sportentwicklung
- A5) Ressortleitung sportpolitische Kontakte Hamm
- A6) Ressortleitung sportpolitische Kontakte Hochsauerlandkreis
- A7) Ressortleitung Einzelsport Erwachsene
- A8) Ressortleitung Schulsport
- A9) Ressortleitung Vereinsberatung und -entwicklung
- A10) Beauftragter für Ehrungen
- A11) Ressortleitungen Finanzen
- A12) Beisitzende Seniorensport
- A13) Beisitzende Schiedsrichterausschuss

Zu wählende Delegierte in ungeraden Jahren:

- B1) Vorstand Finanzen
- B2) stellvertretender Vorstandsvorsitz
- B3) Ressortleitung sportpolitische Kontakte Soest
- B4) Ressortleitung sportpolitische Kontakte Unna
- B5) Ressortleitung Mannschaftssport Erwachsene
- B6) Ressortleitung Breitensportangebote und Vereinsaktionen
- B7) Ressortleitung Mini-Meisterschaft
- B8) Ressortleitung Trainer Aus- und Fortbildung
- B9) Beisitzende Ehrenausschuss
- B10) Ressortleitung Seniorensport
- B11) Ressortleitungen Kommunikation
- B12) Ressortleitung Schiedsrichter
- B13) Spielleitungen Erwachsene
- B14) Beauftragung für den Bezirksspruchsausschuss

- 6. Diskussionen, Beschlussfassungen und Wahlen unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Satzung und der Versammlungsordnung des WTTV.
- 7. Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse sowie der Beauftragten und der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
- 8. Amtsträger, denen der Bezirkstag das Vertrauen entzieht, verlieren mit der Rechtskraft des Beschlusses ihr Amt.
Unbesetzte Posten der Bezirksorgane können durch Beschluss des Bezirksvorstandes bis zum nächsten Bezirkstag kommissarisch besetzt werden.
- 9. Über jeden Bezirkstag ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt

wurden. Die Protokollführer werden durch die Versammlungsleitung bestimmt. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband **spätestens vier Wochen nach dem Bezirkstag** zu übersenden.

§ 4 Bezirksvorstand

1. Dem Bezirksvorstand gehören an:
 - der Vorsitz
 - der stellvertretende Vorsitz
 - der Vorstand Finanzen
 - der Vorstand Sport
 - der Vorstand Sportentwicklung
 - der Vorstand Kommunikation
 - der **Vorstand Jugend**
2. Der Vorsitz des Bezirks kann nicht der Vorstand Finanzen sein. Die Kassenprüfenden dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitz vertritt den Bezirk.
4. Der Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes vertritt die Bezirksjugend gemäß der Jugendordnung des Bezirks. Näheres regelt diese Jugendordnung.
5. **In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Bezirks, im Verhinderungsfall sein Vertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse, die sonst dem Bezirkstag vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind spätestens innerhalb von zwei Monaten dem Bezirkstag zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.**

§ 5 Ausschuss für sportpolitische Kontakte

1. Der stellvertretende Vorsitz des Bezirks ist Vorsitz dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehört außerdem je eine Ressortleitung pro Kreis oder kreisfreie Stadt des Bezirksamtes an.
3. Der Ausschuss ist zuständig für die sportpolitischen Kontakte zu den Kreis- und Stadtverbänden.

§ 6 Ausschuss für Sport

1. Der Vorstand Sport des Bezirks ist Vorsitz dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:
 - die Ressortleitung Einzelsport (Erwachsene)
 - die Ressortleitung Mannschaftssport (Erwachsene)
 - die Ressortleitung Einzelsport (Nachwuchs)
 - die Ressortleitung Mannschaftssport (Nachwuchs)
 - die Ressortleitung Seniorensport
 - die Ressortleitung Schiedsrichter
3. Der Ausschuss für Sport ist zuständig für

- die Durchführung des Mannschaftsspielbetriebes
- die Durchführung der Bezirksmeisterschaften
- die Durchführung der jährlichen Bezirkssportsitzung

§ 7 Ausschuss für Sportentwicklung

1. Der Vorstand für Sportentwicklung des Bezirks ist Vorsitz dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:
 - die Ressortleitung Breitensportangebote und Vereinsaktionen
 - die Ressortleitung Kinder- und Jugendarbeit
 - **die Ressortleitung mini-Meisterschaften**
 - die Ressortleitung Schulsport
 - die Ressortleitung Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - die Ressortleitung Vereinsberatung und Vereinsentwicklung
3. Der Ausschuss für Sportentwicklung ist zuständig für
 - die Durchführung der Breitensportaktionen des WTTV
 - Entwicklung und Durchführung regionaler Breitensportaktionen
 - die Durchführung der Angebote der Vereinsentwicklung für die Vereine
 - Entwicklung und Durchführung regionaler Zielgruppenaktivitäten

§ 8 Ausschüsse gemäß § 2 Absatz 2

- Ausschuss für Finanzen
 1. Dem Ausschuss für Finanzen gehören an:
 - der Vorstand Finanzen als Vorsitz
 - zwei Ressortleitungen
 2. Der Ausschuss für Finanzen ist zuständig für
 - die Abwicklung und Überwachung aller Finanztransaktionen
 - die Erstellung der Jahresbilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung
 - die Erstellung des Jahresfinanzplanes
- Ausschuss für Kommunikation
 1. Dem Ausschuss für Kommunikation gehören an:
 - der Vorstand Kommunikation als Vorsitz
 - zwei Ressortleitungen
 2. Der Ausschuss für Kommunikation ist zuständig für
 - die mediale Begleitung aller Bezirksveranstaltungen
 - die Informationsweitergabe über alle Bezirksmedien
 - die Kontakte zu den regionalen Pressemedien
- Ausschuss für Seniorensport
 1. Dem Ausschuss für Seniorensport gehören an:
 - die Ressortleitung Seniorensport als Vorsitz

- zwei Beisitzende
- 2. Der Ausschuss für Seniorensport ist zuständig für
 - Die Umsetzung der Aufgaben nach §6 für den Seniorensport
- Ausschuss für Schiedsrichter
 1. Dem Ausschuss für Schiedsrichter gehören an:
 - die Ressortleitung Schiedsrichter als Vorsitz
 - zwei Beisitzende
 2. Der Ausschuss für Schiedsrichter ist zuständig für
 - die Einsatzplanung bei allen relevanten Veranstaltungen im Bezirk
 - die Genehmigung von Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 und A 11.3.2, die nur offen für den Bezirk sind
- Ausschuss für Spielleitung
 1. Dem Ausschuss für Spielleitung gehören an:
 - die Ressortleitung Mannschaftssport (Erwachsene) als Vorsitz
 - die Ressortleitung Mannschaftssport (Nachwuchs)
 - die Spielleitungen
 2. Der Ausschuss für Spielleitung ist zuständig für
 - Die regelkonforme Durchführung des Meisterschaftsbetriebes
- Ausschuss für Ehrungen
 1. Dem Ausschuss für Ehrungen gehören an:
 - Beauftragte für Ehrungen als Vorsitzender
 - zwei Beisitzende
 2. Der Ausschuss für Ehrungen ist zuständig für
 - die Organisation und Durchführung der Ehrungen im Bezirk

§ 9 Bezirksjugend

- (1) Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
- (3) Der Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes - im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes - vertritt die Bezirksjugend im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten. Er wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
- (4) Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
- (5) Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und seiner Anlagen selbstständig. Die Bezirksjugend ist zuständig für die

Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Bezirks.

(6) Näheres regelt die Jugendordnung des Bezirks.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde durch den Bezirkstag am 26. Februar 2023 beschlossen.

- Sie wurde durch Beschluss des Bezirkstages am 15. Mai 2024 geändert.
- Sie wurde durch Beschluss des Bezirkstages am 21. Mai 2025 geändert.

Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 50 der Satzung des WTTV erforderlichen Genehmigung.

Jugendordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
- (3) Der Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes - im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes - vertritt die Bezirksjugend im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten. Er wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
- (4) Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
- (5) Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und seiner Anlagen selbstständig. Die Bezirksjugend ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Bezirks.
- (6) Näheres regelt die Jugendordnung des Bezirks.

§ 2 Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Bezirks. Verbandsangehörige, die noch nicht 27 Jahre alt ist, sind berechtigt, als Zuhörende teilzunehmen. Weitere Zuhörende können vom Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes zugelassen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform (E-Mail oder Brief) durch den Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin für den Bezirksjugendtag wird mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.
- (3) Einzuladen und stimmberechtigt sind der Bezirksjugendvorstand und jeweils ein Delegationsmitglied der Vereinsjugenden. Bei Vereinen ohne Vereinsjugenden muss kein Delegationsmitglied eingeladen werden; Vereine ohne Vereinsjugenden haben kein Stimmrecht beim Bezirksjugendtag.
Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Kassenprüfende des Bezirks sind einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion.
- (5) Anträge müssen beim Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes in Textform (E-Mail oder Brief) spätestens sechs Wochen vor dem Bezirksjugendtag eingegangen sein. Sie

sollen allen Eingeladenen spätestens vier Wochen vor dem Bezirksjugendtag vorliegen.

- (6) Antragsberechtigt sind die Vereinsjugenden und die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes. (Bei Mehrsparten-Vereinen sind die Jugenden der Tischtennisabteilung antragsberechtigt.)
- (7) Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
- (8) Die Abänderung eines Antrages darf nur durch die Antragstellenden und nur vor einer Abstimmung vorgenommen werden.
- (9) Die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages obliegt dem Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes. Für die Dauer der Wahl der Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes obliegt die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages einem Versammlungsteilnehmer, den der Bezirksjugendtag zu diesem Zweck wählt.
- (10) Die Versammlungsleitung hat zu Beginn des Bezirksjugendtages bekanntzugeben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Der Bezirksjugendtag kann einen nicht auf die Tagesordnung gesetzten Antrag auf die Tagesordnung setzen.
- (11) Der ordentliche Bezirksjugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugenden einberufen.
- (12) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks erfordern eine 2/3-Mehrheit. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, liegt bei der Versammlungsleitung. Das letzte Wort vor der Abstimmung haben die Antragstellenden. Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung in Textform (E-Mail oder Brief) vor der Wahl erklärt haben. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erreicht bei Wahlen mit mehr als zwei kandidierende Personen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden kandidierenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Können diese beiden kandidierenden Personen nicht festgestellt werden, so entscheidet mit den gleichen Stimmzahlen eine weitere Stichwahl, danach das Los. Kann ein Amt mangels erforderlicher Mehrheit nicht besetzt werden, sind weitere Wahlgänge mit früheren und neuen kandidierenden Personen möglich.
- (13) Der Bezirksjugendtag wählt einen Bezirksjugendvorstand. Der Bezirksjugendvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen werden vom

Bezirkstag zur Kenntnis genommen.

Scheiden Amtsinhabende vorzeitig aus, so nimmt der Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zum nächsten Bezirksjugendtag vor. Ein Amtsträger, dem der Bezirksjugendtag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.

- (14) Der Bezirksjugendtag entlastet die gewählten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, beschließt Änderungen der Jugendordnung des Bezirks, nimmt den schriftlich vorzulegenden Bericht des Bezirksjugendvorstandes entgegen, nimmt den Bericht der Kassenprüfer des Bezirks entgegen und beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
- (15) Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach §72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.

§ 3 Bezirksjugendvorstand

- (1) Der Bezirksjugendvorstand wird beim Bezirksjugendtag gewählt. Die Wahlen werden vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.

Dem Bezirksjugendvorstand gehören an:

- Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes,
- eine Bezirksressortleitung Stützpunkttraining,
- eine Bezirksressortleitung für besondere Aufgaben,
- eine Bezirksressortleitung Einzelsport (Nachwuchs),
- eine Bezirksressortleitung Mannschaftssport (Nachwuchs),
- weitere Beisitzende Jugendsport
- eine Bezirksressortleitung Kinder- und Jugendbezirksarbeit (Stellvertretender Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes)
- eine bezirksbeisitzende Person für Kinder- und Jugendbezirksarbeit

Die beisitzende Person für Kinder- und Jugendbezirksarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.

Der Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes ist stimmberechtigtes Mitglied im Bezirksvorstand gemäß § 4 der Satzung des Bezirks.

- (2) In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl:
der Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes, Bezirksressortleitung für besondere Aufgaben, Bezirksressortleitung Einzelsport (Nachwuchs) und die bezirksbeisitzende Person für Kinder- und Jugendbezirksarbeit.

In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl:

Bezirksressortleitung Stützpunkttraining, Bezirksressortleitung Mannschaftssport

(Nachwuchs), Bezirksressortleitung Kinder- und Jugendbezirksarbeit und Beisitzende Jugendsport und die Spielleitungen Jugend.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des Bezirksjugendvorstandes stimmen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes des WTTV, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV und des Ausschusses für Jugendsport des WTTV überein. Der Bezirksjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
 - die Vertretung seines Bezirks gegenüber dem Jugendvorstand des WTTV
 - die Vertretung des Bezirks bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV
 - die zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
 - die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugenden
 - die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
 - die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport zu der entsprechenden Westdeutschen Meisterschaft
 - die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Bezirkspokalsieger an den Ausschuss für Jugendsport des WTTV
 - die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene
- (2) Der Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bezirksjugendvorstand. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes vertreten. Die Bezirksjugendvorstandssitzungen werden vom Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitz des Bezirksjugendvorstandes, einberufen und geleitet.
- (3) Der Bezirksjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV Folge zu leisten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung wurde beim Bezirksjugendtag am 26.03.2023 beschlossen.

Finanzordnung

§ 1 Grundlagen

- (1) Das Finanzwesen des Bezirkes Westfalen-Mitte richtet sich nach der Finanzordnung des WTTV und ergänzend nach der folgenden Finanzordnung.
- (2) Alle Bezirksorgane und Amtsträger sind bei sämtlichen Ausgaben an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden und zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Vorstand Finanzen verantwortet die Finanzen in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand.
- (2) Vorstand Finanzen erstellt die jährliche Aufstellung der Bilanz, des Haushaltsplanes sowie der Gewinn- und Verlustrechnung.

§ 3 Saisonbeiträge

- (1) Der Vorstand kann neben den satzungsgemäß beschlossenen Beiträgen weitere Beiträge für die Benutzung bestimmter Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erheben.
- (2) Beiträge sind:
 - a) Jahresvereinsbeitrag € 50,- €
 - b) 6er-Herrenmannschaft je 30,-€
 - c) sonstige Herrenmannschaft je 20,-€
 - d) Seniorenmannschaft je € 15,- €
 - e) Pokalteilnahme je Mannschaft € 15,- €
- (3) Vereine, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Bezirks durch eine Bearbeitungsgebühr von 10,-€ jährlich
- (4) Alle Beiträge sind stets für ein ganzes Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

§ 4 Strafbestimmungen

- 1) Ordnungsstrafen richten sich nach der aktuellen WO des WTTV und werden mit Rechtskraft der Entscheidung fällig.
- 2) Für die jeweils untersten und alle Jugendmannschaften gelten halbierte Ordnungsstrafen.
- 3) Zusätzlich fallen folgende Strafen an:
 - a) Nichtentsendung einer Vereinsvertretung zur Bezirkstag **25,- €**
 - b) Nichtentsendung einer Vereinsvertretung zum Bezirksjugendtag **25,- €**

§ 5 Zahlungen

Die Zahlungen sind unter Angabe des Vereines und der sechsstelligen Buchungsnummer an die Bezirkskasse (zugeschicktes Vereinskontoblatt mit Fälligkeitsterminen) zu leisten.

Im Nichtzahlungsfall wird eine Mahngebühr von 5,-- EUR erhoben

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung wurde durch den Bezirkstag am **26. Februar 2023** beschlossen.

Im Rahmen des Bezirkstages am **15. Mai 2024** wurde eine Änderung beschlossen.

Ehrenordnung

§ 1 Verbandsehrungen

Der Ausschuss für Ehrungen ist zuständig für die Bearbeitung der Anträge der Bezirksvereine und des Bezirksvorstandes nach der Ehrenordnung des WTTV.

§ 2 Bezirksehrungen

Der Ausschuss für Ehrungen vergibt jährlich den Josef-Hohmann-Gedächtnispokal als Ehrenpokal des Tischtennisbezirkes Westfalen-Mitte an besonders verdiente Spieler*innen, Mannschaften oder Funktionsträger der Bezirksvereine.

§ 3 Jahresehrungen

Der Ausschuss für Ehrungen vergibt Jahresehrungen an Spieler*innen, Mannschaften oder Funktionsträger des Tischtennisbezirkes, deren besonderes Engagement im vergangenen Jahr einen besonderen Verdienst für den Tischtennisbezirk darstellt.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung einer Ehrenmitgliedschaft bzw. zur ehrevorsitzenden Person des Tischtennisbezirkes Westfalen-Mitte kann in Anerkennung außergewöhnlich besonderer Verdienste erfolgen. Sie muss vom Bezirkstag beschlossen werden.

§ 5 Entscheidungshoheit

- (1) Über die abschließende Genehmigung des Ehrungsantrages und den Zeitpunkt hierfür entscheidet der Ausschuss für Ehrungen in alleiniger Verantwortung.
- (2) Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung wurde durch den Bezirkstag am 26. Februar 2023 beschlossen.

Spielordnung

§ 1 Allgemeines

- 1) Die zusätzliche Spielordnung fasst die Beschlüsse des Bezirks im Rahmen der durch Wettspielordnung des DTTB mit den Durchführungsbestimmungen des WTTV (nachfolgend WO) zu regelnden Aspekten zusammen.
- 2) Die Beschlüsse erfolgen durch den Bezirkstag mit einfacher Mehrheit.
- 3) Die vom Ausschuss für Sport des Bezirks erstellten Gutachten sind bindend, soweit sie sich auf die Regelungen der Spielordnung beziehen.

§ 2 Spieltage

Die möglichen Spieltage werden in der WO verbindlich geregelt.

§ 3 Mannschaftskämpfe

- (1) Über die Anzahl der Gruppen, der Sollstärke, den Status als Meldeliga, die jährliche Einteilung der Gruppen und die Auswahl der jeweiligen Spielsysteme entscheidet der Bezirkssportausschuss nach Durchführung einer Bezirkssportsitzung für die jeweiligen Altersgruppen.
- (2) Zuständige Stelle zur Erstellung der Auf- und Abstiegsregelungen ist der Bezirkssportausschuss.
- (3) Sonderstartrechte werden im Rahmen der Auf- und Abstiegsregelungen geregelt.

§ 4 Bezirkspokal

- (1) Der Tischtennisbezirk Westfalen-Mitte richtet jährlich Bezirkspokalspiele aus.
- (2) Bei rundenbasierter Ausrichtung der Bezirkspokalspiele ist das Ermessen des Spielleiters dahingehend auszulegen, dass der tiefer spielenden Mannschaft Heimrecht zu gewähren ist.

§ 5 Click-TT

- (1) Spielverlegungen und der Tausch des Heimrechts sind in allen Spielklassen und Altersgruppen ausschließlich über click-tt zu beantragen.
- (2) Nachmeldungen in die Mannschaften sind in allen Spielklassen und Altersgruppen nur über click-tt zulässig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Spielordnung wurde durch den Bezirkstag am 26. Februar 2023 beschlossen.

Jugendspielordnung

§ 1 Allgemeines

- 1) Die zusätzliche Jugendspielordnung fasst die Beschlüsse des Bezirks im Rahmen der durch Wettspielordnung des DTTB mit den Durchführungsbestimmungen des WTTV (nachfolgend WO) zu regelnden Aspekten in Bezug auf den Nachwuchsbereich zusammen.
- 2) Die Beschlüsse erfolgen durch den Bezirksjugendtag mit einfacher Mehrheit.
- 3) Die vom Ausschuss für Sport des Bezirks erstellten Gutachten sind bindend, soweit sie sich auf die Regelungen der Jugendspielordnung beziehen.

§ 2 Sonderregelung im Jugendbereich

- 1) Die jeweils unterste Mannschaft einer Altersklasse des Nachwuchsbereiches kann in die nächsttiefere Altersklasse gemeldet werden.
- 2) Bei der Vereinsmeldung ist die Mannschaft weiterhin in der höheren Altersklasse zu melden, der Wunsch auf Tiefermeldung ist bei Bemerkungen einzutragen.
- 3) So gemeldete Mannschaften können kein Meistertitel bekommen und nicht aufsteigen.

§ 3 Spieltage

- 1) In den Altersgruppen 11 und 13 sind neben den Wochenendtagen auch die Freitage als mögliche Spieltage zur Austragung von Punktspielen zugelassen. Ausnahmen werden durch den Bezirksjugendausschuss entschieden.
- 2) Spieltage nur Fr, Sa, So bei allen Klassen mit nur einer Staffel.
- 3) In den weiteren Nachwuchsaltersgruppen sind alle Tage als mögliche Spieltage zur Austragung von Punktspielen zugelassen.

§ 4 Mannschaftskämpfe

- 1) Über die Anzahl der Gruppen, der Sollstärke, den Status als Meldeliga, die jährliche Einteilung der Gruppen und die Auswahl der jeweiligen Spielsysteme entscheidet der Bezirksjugendausschuss nach Durchführung einer Bezirkssportsitzung für die jeweiligen Altersgruppen.
- 2) Zuständige Stelle zur Erstellung der Auf- und Abstiegsregelungen ist der Bezirksjugendausschuss.
- 3) Sonderstartrechte werden im Rahmen der Auf- und Abstiegsregelungen geregelt.

§ 5 Click-TT

- 1) Spielverlegungen und der Tausch des Heimrechts sind in allen Spielklassen und Altersgruppen ausschließlich über click-tt zu beantragen.
- 2) Nachmeldungen in die Mannschaften sind in allen Spielklassen und Altersgruppen nur über click-tt zulässig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Jugendspielordnung wurde durch den Bezirksjugendtag am 26. März 2023 beschlossen.